

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Februar 2006

Nr. 2006/360

Einwohnergemeinde Flumenthal: Erschliessung Lättacker Ost; Änderung Genereller Entwässerungsplan / Genehmigung

1. Ausgangslage

1.1 Die Einwohnergemeinde Flumenthal reichte gemäss § 18 des kant. Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) für die Erschliessung Lättacker Ost die Änderung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP-Änderung Lättacker Ost) mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Situation 1:2'000
- Technischer Bericht und hydraulische Berechnung.

1.2 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Flumenthal hat am 15. Juni 2005 die GEP-Änderung Lättacker Ost vorbehältlich der öffentlichen Auflage genehmigt. Während der öffentlichen Auflage vom 1. Juli 2005 bis 5. August 2005 sind keine Einsprachen eingereicht worden, somit gilt die GEP-Änderung definitiv als von der Gemeinde genehmigt.

2. Erwägungen

2.1 Die Gemeinde Flumenthal verfügt über einen GEP über die gesamte Gemeinde, genehmigt mit RRB Nr. 1682 vom 16. September 2003. Mit der Planung der Gesamterschliessung für das Baugebiet Lättacker Ost wurden auch Anpassungen bei der Entwässerung und damit Änderungen gegenüber dem rechtsgültigen GEP notwendig, die mit der hiermit eingereichten GEP-Änderung genehmigt werden sollen.

2.2 Die GEP-Änderung Lättacker Ost ist vom Amt für Umwelt (AfU) geprüft worden. Sie entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und § 29 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 19. Dezember 2000 (BGS 712.912)

3.1 Die GEP-Änderung Lättacker Ost der Gemeinde Flumenthal, bestehend aus den in Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen, wird mit folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt:

- 3.1.1 Für die Planung und Ausführung des Bauprojektes sind die einschlägigen Normen zu berücksichtigen.
- 3.1.2 Für die Genehmigung des Bauprojektes ist die örtliche Baubehörde zuständig.
- 3.1.3 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das Amt für Umwelt mit einem Satz Pläne über das ausgeführte Bauwerk zu bedienen.
- 3.1.4 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Kataster der Abwasseranlagen mit den neuen Abwasseranlagen zu ergänzen.
- 3.1.5 Bestehende Pläne und Bestimmungen verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten widersprechen.
- 3.2 Die Einwohnergemeinde Flumenthal hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 800.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 823.--, zu bezahlen.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Flumenthal, 4534 Flumenthal

Genehmigungsgebühr:	Fr.	800.--	(KA 431001/A 80059 TP 343)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>823.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SE, mit 1 Satz genehmigter Unterlagen (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Einwohnergemeinde Flumenthal, 4534 Flumenthal, mit 1 Satz genehmigter Unterlagen und mit Rechnung (Versand durch Amt für Umwelt)

Baukommission Flumenthal, 4534 Flumenthal, mit 1 Satz genehmigter Unterlagen

Spichiger + Partner, Planer und Ingenieure AG, Luzernstrasse 34, 4552 Derendingen, mit 1 Satz genehmigter Unterlagen

Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Flumenthal:
GEP-Änderung Lättacker Ost, mit Bedingungen und Auflagen“